

Satzung des Fördervereins des Ostheimer Schulzentrums in Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Ostheimer Schulzentrums in Stuttgart e.V., im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen an der Realschule Ostheim und der Grund- und Hauptschule Ostheim ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern.
2. Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- sowie Informationsveranstaltungen;
 - b) Anschaffung solcher Gegenstände, die für die Weiterentwicklung der Schulen dringend erforderlich sind und für die keine Finanzierung von Seiten des Schulträgers erfolgt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
9. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen
 - a) das gesamte Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen, Leistungen der öffentlichen Hand sowie Spenden.
 - b) Abhalten von Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie von Mitgliederversammlungen, die über die Zwecktreue und Funktionsgerechtigkeit der Vereinsaktivitäten beraten und beschließen.
10. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und
 - b) durch die Zahlung von einem Jahresbeitrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Eine Beitrittserklärung ist jederzeit möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand+
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch Streichung von der MitgliederlisteEin Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Einkünfte und Beitragszahlungen

Die Einkünfte setzen sich zusammen aus

1. Spenden
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Mitgliedsbeiträgen
 - a) die Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtet zur Beitragszahlung.
 - b) die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - c) Die Jahresbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Fördervereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - e) Die Abnahme des Haushaltsplans
 - f) Die Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - g) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Die Auflösung des Fördervereins
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich einzuladen
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und ist auf Verlangen von 30 % der Mitglieder einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem KassenwartIn
 - d) der/dem SchriftführerIn
 - e) bis zu drei BeisitzerInnen
2. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung oder auf Antrag per Handzeichen gewählt.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier genügt die einfache Mehrheit.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung sowie die Leitung der Versammlung
5. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich durch die/den Vorsitzenden eine Woche vorher einzuberufen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende und der/die KassenwartIn. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.
7. Der Vorstand muss über alle Sitzungen Protokoll führen.
8. Die/der 1. und 2. Vorsitzende und der/die KassenwartIn sind ohne besonderen Vorstandsbeschluss in Absprache ermächtigt, Verfügungen bis zur Höhe von EUR 500,- im einzelnen Fall zu treffen.
9. Beratende Mitglieder des Vorstandes
Die Schulleiter, die Vorsitzenden der Elternbeiräte und mindestens je ein/e Vertreter/in der Lehrerkollegien beraten den Vorstand. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere beratende Mitglieder benennen. Die beratenden Mitglieder sind der Tagesordnung entsprechend zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Beratende Mitglieder sind in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Vereins für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.